

---

# Zulassungsrichtlinien für den Lindauer Jahrmarkt 2025

Vom 07. November bis 11. November 2025

Krämermarkt: 10.00 bis 19.00 Uhr

Vergnügungspark: 10.00 bis 21.45 Uhr

## 1. Rahmenbedingungen & Veranstaltungszweck

Vom 07. November bis 11. November beschert der traditionelle Markt auf der Lindauer Insel seinen Besuchern aus dem In- und Ausland eine unvergessliche Zeit. Der Jahrmarkt befindet sich auf der Lindauer Insel in einem höchst attraktiven Umfeld. Um diesem entsprechend Rechnung zu tragen und den Jahrmarkt nachhaltig weiter zu entwickeln und zu stärken, gelten die nachfolgend aufgeführten Zulassungsrichtlinien.

## 2. Organisation und Durchführung

Der Lindauer Jahrmarkt ist eine nach § 69 GewO festgesetzte Veranstaltung. Mit der Organisation und Durchführung ist das Kulturamt der Stadt Lindau als Veranstalter betraut. Dieses regelt mit den zugelassenen Bewerbern die Einzelheiten des zivilrechtlichen Benutzungsverhältnisses in einem schriftlichen Vertrag.

## 3. Veranstaltungsbereich

Der Krämermarkt erstreckt sich über die Maximilianstraße, Cramergasse, Schmiedgasse, Marktplatz und Kirchplatz sowie der Vergnügungspark über den Busbahnhof, Bahnhofsvorplatz, Hafen, Rüberplatz und den Reichsplatz. Die Bebauung der insgesamt zur Verfügung stehenden Flächen erfolgt aber nur dann, wenn hierfür ein dem Veranstaltungszweck entsprechendes und attraktives Angebot an Ständen zur Verfügung steht. Die Einbeziehung gepachteter und privater Flächen an der Hafensperrmauer wird gesondert behandelt.

## 4. Anforderungen an die Betriebsführung

Entsprechend dem Veranstaltungszweck sollen die Geschäfte im Eigentum des Bewerbers stehen und grundsätzlich persönlich betrieben werden. Ist der Bewerber während der Öffnungszeiten nicht persönlich am Stand anwesend, muss eine vertretungsberechtigte Person benannt und anwesend sein. Unterverpachtete Geschäfte werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

## 5. Zulassungsverfahren

### 5.1. Ausschreibungs- und Bewerbungszeitraum

Das Kulturamt der Stadt Lindau (B) schreibt die frei gewordenen Standplätze für den Lindauer Jahrmarkt jährlich neu aus.

**Bewerbungen für die Teilnahme am Lindauer Jahrmarkt sind ausschließlich über das Online-Formular „Antrag für die Teilnahme am Lindauer Jahrmarkt“ auf der Website der Stadt Lindau möglich.** Andere Bewerbungswege können nicht berücksichtigt werden.

Alle im Bewerbungsformular geforderten Nachweise sind spätestens bis zum Ende der Bewerbungsfrist mit einzureichen.

Das Absenden des Bewerbungsformulars begründet keinen Anspruch auf eine Teilnahme am Lindauer Jahrmarkt, sondern dient lediglich der Interessensbekundung.

Eine Bewerbung ist ausschließlich für den gesamten Veranstaltungszeitraum möglich.

### 5.2. Ausschluss von Bewerbern

Vom Zulassungsverfahren werden Bewerber in der Regel ausgeschlossen wenn:

- deren Bewerbungen nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Bewerbungsfrist eingegangen sind und die Bewerbungsunterlagen nach Aufforderung nicht binnen einer vorgegebenen Frist vervollständigt wurden
- nicht das vorgegebene Online-Formular verwendet wurde
- sich die persönlichen Verhältnisse oder die tatsächlichen Gegebenheiten des Geschäftes nach Ende der Bewerbungsfrist geändert haben
- falsche Angaben in der Bewerbung gemacht wurden
- anlässlich früherer Veranstaltungen entweder selbst oder durch ihr Personal gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen, Sicherheitsanforderungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen oder in einer früheren Bewerbung falsche Angaben zum Geschäft, zum Warenangebot oder zu Dienstleistungen gemacht wurden
- Bewerber ihre Geschäfte im Wege der Unterverpachtung betreiben.

### **5.3. Änderungsmitteilungen**

Der Bewerber ist verpflichtet, Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen oder tatsächlichen Gegebenheiten seines Geschäftes nach Abgabe der Bewerbung unverzüglich mitzuteilen.

### **5.4. Platzvergabe**

Bewerber werden im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes zugelassen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Größe der Betriebsstätte ergibt sich daraus nicht. Das Kulturamt Lindau behält sich vor, den Standplatz zugelassener Bewerber festzulegen. Mehrfachzulassungen desselben Bewerbers mit unterschiedlichen Ständen sind grundsätzlich möglich. Bei Platzmangel wird jeder Bewerber jedoch nur maximal mit einem Stand zugelassen. Diese Zulassungsbeschränkung gilt auch, wenn eine natürliche Person sowohl als Einzelunternehmer als auch als Vertretungsberechtigter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts auftritt.

Eine selbstständige Weitergabe von Standplätzen, auch an Familienmitglieder, ist nicht zulässig. Auf Antrag beim Veranstalter kann ein Vererben des Standplatzes innerhalb der Familie (Verwandtschaftsbeziehung 1. Grades) geprüft werden.

### **5.5. Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung**

Die Zulassung erfolgt in zweckmäßiger Weise schriftlich oder per E-Mail.

### **5.6. Nachträgliche Zulassung**

Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so wird aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen und geeigneten Bewerbungen ein Ersatzbewerber zugelassen.

Lindau, am 04.02.2025